

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Sozialausschuss**

Betreff: Einführung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg und des Qualitätentwicklungssystems in den Kindertageseinrichtungen

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten

Beschlussantrag:

1. Die Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (K. u. V 14/2006) vom 17.07.2006 werden mit maximal 22,50 € pro Person und Fortbildungstag bezuschusst.
2. Fortbildungsmaßnahmen, die nach Ziffer 1 des Beschlussantrages finanziert werden, erhalten keine weitergehende Förderung von Fortbildungskosten im Rahmen der jährlichen Abmangel- bzw. Pauschalbezuschussung durch die Universitätsstadt an die freigemeinnützigen Träger.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2007	Folgej.:2008+2009
Investitionskosten:			
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand	€	45.150 €	Jährlich 30.100 €
Ertrag		22.575 €	Jährlich 15.050 €

Ziel:

Durch die Bereitstellung städtischer Mittel ab 01.01.2007 bis 31.12.2009 wird die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Einführung des Orientierungsplanes für Erziehung und Bildung in Baden-Württemberg gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 17.07.2006 geschaffen.

Auf dieser Basis übernimmt die Universitätsstadt als Zuwendungsempfängerin die Beantragung und Verteilung der Fortbildungsmittel für die städtischen Einrichtungen und die der freien Träger.

Begründung:

1. Anlass

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Kindergartenjahr 2009/10 für alle Kindergärten in Baden-Württemberg verbindlich. Das landesweite Fortbildungskonzept für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen zur Einführung des Orientierungsplans sieht eine je hälftige Finanzierung durch Land und Kommune vor. Mit dieser Vorlage werden die Grundlagen geschaffen, die die Beantragung der Landesmittel gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten“ vom 17.07.2006 ermöglichen.

2. Sachstand

2.1 Rahmenkonzept der Fortbildungsveranstaltungen

In der Vereinbarung vom 05.11.2005 zu Projekten im Kindergarten und Schulbereich einigten sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung auf eine Gesamtsumme von 20 Millionen Euro für die Implementierung des Orientierungsplans, sowie auf eine je hälftige Finanzierung durch Land und Kommunen.

Unter Beteiligung der Trägerverbände und kommunalen Landesverbände erarbeitete das Kultusministerium ein Rahmenkonzept zu Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in den Kindergärten. Das Konzept umfasst sechs Bausteine, denen Fortbildungstage zugeordnet sind:

1. Die Chancen des Orientierungsplanes (bis zu zwei Tage)
2. Beobachtung und Dokumentation (bis zu zwei Tage)
3. Kooperation mit Eltern, Schulen, anderen Partnern und Institutionen (ein Tag)
4. Wahlmodule aus den Bildungs- und Entwicklungsfeldern (bis zu drei Tage)
5. Sprachbildung und Sprachförderung als zentrales Bildungs- und Entwicklungsfeld (zwei Tage)
6. Fortbildung für Leitungskräfte (1 Tag)

Für die Bausteine 1 – 5 stehen jeder aktiven pädagogischen Fachkraft maximal acht Fortbildungstage zur Verfügung; für die Leitungskräfte ist ein zusätzlicher Tag vorgesehen. Der Fortbildungszeitraum erstreckt sich über vier Jahre.

2.2 Umsetzung der Verwaltungsvorschrift

Zur Umsetzung des landesweiten Fortbildungskonzeptes und zu seiner Finanzierung hat das Kultusministerium am 17.07.06 die „Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten“ erlassen.

Kernpunkte der Verwaltungsvorschrift sind:

1. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
2. Diese finanzieren die Fortbildungsmaßnahmen für ihre eigenen Einrichtungen und die der freigemeinnützigen Träger mindestens in gleicher Höhe wie das Land.
3. Bewilligungsbehörde für den Landesanteil ist das jeweilige Regierungspräsidium.
4. Für die Förderung wird ein pauschalierter Betrag von 45 € je Person und Fortbildungstag zu Grunde gelegt. Der Zuschuss des Landes beträgt 50 % des Pauschalbetrags (22,50 €).
5. Die Beantragung der Zuwendungen muss im Einführungsjahr 2006 zum Stichtag 01.10., in den Folgejahren zum 01.07. erfolgen.

6. Die Fortbildungsträger müssen die Förderungswürdigkeit ihrer Angebote durch eine Begutachtungsstelle des Landes anerkennen lassen. Die Vorlage dieser Anerkennung dient der Gemeinde als Nachweis.

Die Zuwendungen werden für aktive pädagogische Fachkräfte gewährt, die mit der Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder arbeiten.

Bei den freigemeinnützigen Trägern sind dies nach einer Umfrage der Verwaltung ca. 150 Personen; bei der Fachabteilung Kindertagesbetreuung sind es ca. 235 Personen.

Für diese Personengruppe können beim Regierungspräsidium die Zuwendungen angefordert werden, wenn gewährleistet ist, dass der städtische Anteil im Haushalt zur Verfügung steht.

2.3 Orientierungsplan und Ergebnisse der Qualitätsentwicklung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen

Das Qualitätshandbuch für die städtischen Kindertageseinrichtungen liegt als Entwurf vor. In das Qualitätshandbuch fließen die Ergebnisse des Qualitätsprozesses der Fachabteilung Kindertagesbetreuung ein, der von 2003 – 2005 zusammen mit sechs Piloteinrichtungen durchgeführt wurde (Vorlagen 190/03, 309/05). Ein großer Teil der Standards und Prozessbeschreibungen im Qualitätshandbuch decken sich mit den zentralen Themen des Orientierungsplanes (zum Beispiel Bedeutung der Sprachförderung, Beobachtung und Dokumentation, Partizipation der Eltern, interkultureller Ansatz). Die Verwaltung plant daher, die Einführung des Qualitätshandbuches und des Orientierungsplanes in einer „Fortbildungsoffensive“ für die städtischen Kindertageseinrichtungen ebenfalls in einem Zeitraum von vier Jahren zu verbinden.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Fachabteilung Kindertagesbetreuung für die Universitätsstadt die Aufgaben der Beantragung und Verteilung der Landesmittel für ihre Einrichtungen und die der freigemeinnützigen Träger übernimmt.

- 3.1. Berechnung für die Aufwendung der Freigemeinnützigen Träger
Ausgehend von maximal acht Fortbildungstagen für die pädagogischen Fachkräfte und eines zusätzlichen Tages für die Leitungen ergibt sich eine mögliche Fördersumme von ca. 55.200 € im Zeitraum von vier Jahren, das heißt ca. 13.800 € jährlich (6.900 € Landesmittel und 6.900 € städtische Mittel). Die Fortbildungsmittel des Landes können bereits für das Einführungsjahr 2006 abgerufen werden.

In Absprache mit dem Regierungspräsidium wird die Verwaltung die Mittel für 2006 (3.450 €) erst im Jahr 2007 abrufen, da erst ab 2007 die städtischen Komplementärmittel für die Auszahlung an die freigemeinnützigen Träger zur Verfügung stehen. Die Summe für 2006 sind 50 % der für 2007 vorgesehenen Mittel.

Berechnung der abrufbaren Mittel für die freien Träger
acht Tage für pädagogische Mitarbeiterinnen + ein Tag Leitung

150 Köpfe x acht Tage x 45 € = 54.000 €

25 Leitung x ein Tag x 45 € = 1.125 €

55.125 € : vier Jahre = aufgerundet 13.800 €

davon 6.900 €/Jahr Zuschuss Land und 6.900 €/Jahr Komplementärfinanzierung Stadt.

3.2. Berechnung für die Aufwendungen der städtische Einrichtungen

Für die städtischen Mitarbeiter/innen werden für die Einführung des Orientierungsplanes sechs Tage pro pädagogischer Fachkraft und ein zusätzlicher Tag für die Leitungen zu Grunde gelegt. Die Verwaltung geht davon aus, dass für die städtischen Fachkräfte sechs Tage ausreichend sind, weil das erste vorgesehene Fortbildungsmodul "Die Chancen des Orientierungsplanes" bereits vom überwiegenden Teil der städtischen Leitungen im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogrammes bearbeitet wurde. Obwohl auch die freigemeinnützigen Träger diese Fortbildungen nutzen konnten, kann diesen die Selbstbeschränkung von Seiten der Stadt nicht auferlegt werden.

Aus diesem Konzept ergibt sich eine Fördersumme von 65.200 € verteilt auf vier Jahre, das heißt jährlich ca. 16.300 € (8.150 € Landesmittel und 8.150 € städtische Mittel).

Für das Jahr 2006 können beim Regierungspräsidium 4.075 € für förderfähige Fortbildungen abgerufen werden.

Berechnung für die abrufbaren Mittel für die städtischen Kindertageseinrichtungen

234 Köpfe x sechs Tage x 45 € = 63.180 €

43 Leitung x ein Tag x 45 € = 1.935 €

65.115 € : vier Jahre = 16.278,75 €/Jahr aufgerundet

16.300 € davon 8.150 €/Jahr Zuschuss Land und 8.150 €/Jahr Komplementärfinanzierung Stadt.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Voraussichtliche Einnahmen durch Landeszuschüsse

	2006	2007	2008	2009
Für freigemeinnützige Träger	3.450 €	6.900 €	6.900 €	6.900 €
Für den städtischen Träger	4.075 €	8.150 €	8.150 €	8.150 €
Voraussichtliche Gesamteinnahmen	7.525 €	15.050 € + * Einnahmen 2006 = 22.575 €	15.050 €	15.050 €

* Die voraussichtlich abrufbaren Landesmittel für 2006 werden erst im Haushaltsjahr 2007 eingenommen, wenn die Komplementärfinanzierung durch die Stadt gesichert ist.

Voraussichtliche Ausgaben einschließlich der Komplementärfinanzierung durch die Stadt

	2006	2007	2008	2009
Für freigemeinnützige Träger	6.900 €	13.800 €	13.800 €	13.800 €
Für den städtischen Träger	8.150 €	16.300 €	16.300 €	16.300 €
Voraussichtliche Gesamtausgaben	15.050 €	30.100 + * Ausgaben 2006 = 45.150 €	30.100 €	30.100 €

* Die Ausgaben für 2006 sind in 2007 zu leisten, wenn die Komplementärfinanzierung gesichert ist und die Landesmittel abgerufen werden können.

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
über Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen
pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten**

Vom 17.07.2006

(K.u.U. 14/2006)

"Mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für Kindergärten konkretisiert Baden-Württemberg den Bildungsauftrag des Kindergartens und stärkt damit die frühkindliche Bildung und Erziehung in Familie und Kindergarten. In Inhalt und Zielen stimmen Land und Träger von Kindertageseinrichtungen überein. Zu den Implementierungskosten gehört auch ein gesondert zur Verfügung gestelltes Budget für die Aufwendungen für die Qualifizierung der Erzieherinnen und Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20 Mio. Euro. Land und Kommunen tragen diese Implementierungskosten je zur Hälfte, verteilt auf vier Jahre. Auf der Grundlage verbindlicher konzeptioneller Absprachen wird sichergestellt, dass mit diesem Betrag die Implementierung bei allen Trägern nach gleichen Standards erfolgt." *Auszug aus der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden über Bildung und Betreuung im vorschulischen und im schulischen Bereich vom 4. November 2005*

Der Orientierungsplan wird im Kindergartenjahr 2009/10 für alle Kindergärten in Baden-Württemberg verbindlich. Den pädagogischen Fachkräften in den Kindergärten wird Gelegenheit gegeben an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme soll sich dabei gleichmäßig auf den vierjährigen Förderzeitraum erstrecken.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel Zuwendungen für die Fortbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten auf der Grundlage des Fortbildungskonzepts zur Implementierung des Orientierungsplans vom 22. Mai 2006.
- 1.2 Mit der Förderung dieser Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Implementierung des Orientierungsplans bei allen Trägern nach gleichen Standards erfolgt.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0436 Titelgruppe 82 verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzungen für die Zuwendung der Landesmittel sind
- a. Die Zuwendungsempfänger finanzieren die Fortbildungsmaßnahmen entsprechend Ziffer 5 mindestens in gleicher Höhe wie das Land.
 - b. Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte an Kindergärten entsprechen den in Ziffer 5 und der mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten Fortbildungskonzeption nach den vorgegebenen Standards.
 - c. Die Antragstellung der jeweiligen Standortgemeinde beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde).
 - d. Der Fortbildungsträger muss vorab seine zu fördernden Fortbildungsmaßnahmen begutachten lassen. Die schriftliche Anerkennung dient dem Zuwendungsempfänger als Unterlage für die Förderwürdigkeit der Fortbildungsmaßnahme (und muss vorgelegt werden). Sie erfolgt nach folgenden Kriterien:

Vorlage einer Dokumentation zur Umsetzung der Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung des Orientierungsplans durch den Fortbildungsträger bei der Begutachtungsstelle beim Landesinstitut für Schulentwicklung, Rotebühlstraße 131, 70197 Stuttgart. In der vorzulegenden Dokumentation müssen folgende Kriterien beschrieben werden:

- Die Umsetzung der Bausteine des Fortbildungskonzeptes zur Einführung des Orientierungsplanes von Baden-Württemberg.
- Informationen zu den Fortbildungsreferenten: Qualifikation und Erfahrungen mit Fortbildungen für Fachkräfte im vorschulischen Bereich, Gewährleistung der Qualität auch bei Personalwechsel.
- Äußerer Rahmen für die Fortbildung (Zeitplanung, Räume).
- Fortbildungsbegleitmaterial.
- Qualitätssicherungsmaßnahmen für diese Fortbildungen (z. B. Rückmeldebogen, Auswertungsbogen).

Das Landesjugendamt und die örtlichen Jugendämter und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die Fortbildungsmaßnahmen nach § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII durchführen, müssen abweichend hiervon eine nach näherer Maßgabe des Kultusministeriums festgelegte Selbstverpflichtung vorlegen.

Die Förderwürdigkeit der Maßnahmen wird von der Begutachtungsstelle schriftlich anerkannt. Sofern die vorgelegte Dokumentation nicht anerkannt werden kann, besteht die Möglichkeit zur Nachbesserung durch den Fortbildungsanbieter. Diese Anerkennung dient der Gemeinde als Nachweis zur Förderwürdigkeit. Ein Sammelantrag für mehrere Fortbildungsbausteine ist möglich.

Die Überprüfung der Förderwürdigkeit ist für den Fortbildungsträger kostenpflichtig. Entsprechend des erforderlichen Aufwands werden Gebühren zwischen 50 Euro und 500 Euro erhoben und von der Begutachtungsstelle beim Landesinstitut für Schulentwicklung in Rechnung gestellt. Für die Überprüfung der Selbstverpflichtung wird keine Gebühr erhoben.

5. **Fortbildungsbausteine**

5.1 Die Fortbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren und umfasst 6 bis 9 ganztägige Fortbildungen.

5.2 Verbindliche Fortbildungsbausteine entsprechend dem Fortbildungskonzept gemäß Nr. 1.1 sind:

- Die Chancen des Orientierungsplans (bis zu 2 Tage)
- Beobachtung und Dokumentation (bis zu 2 Tage)
- Kooperationen mit Eltern, Schulen, anderen Partnern und Institutionen (1Tag)
- Wahl-Module aus den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans (bis zu 3 Tage)

Für die oben genannten Bausteine stehen jeder aktiven pädagogischen Fachkraft in Baden-Württemberg insgesamt 6 Fortbildungstage zur Verfügung.

- Sprachbildung und Sprachförderung als zentrales Bildungs- und Entwicklungsfeld im Orientierungsplan (2 Tage)
- Fortbildung der Leitungskräfte (1 Tag)

6. **Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungsform, Zuwendungsfähige Ausgaben**

6.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von pauschalierten Zuschüssen gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2006 für jede in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Fachkraft an Kindergärten gemäß Ziffer 5 im Umfang von bis zu 8 Fortbildungstagen. Hinzu kommt für jede Leitungskraft ein weiterer Fortbildungstag.

6.3 Eine parallele Förderung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und anderen Förderangeboten des Landes oder der Landesstiftung ist ausgeschlossen.

7. **Höhe der Zuwendung**

7.1 Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der fortgebildeten Fachkräfte und der tatsächlich in Anspruch genommenen Zahl der Fortbildungstage pro Fachkraft.

7.2 Für die Förderung wird ein pauschalierter Betrag von 45 € je Person und Fortbildungstag zu Grunde gelegt.

7.3 Der Zuschuss des Landes Baden-Württemberg pro Person und Fortbildungstag beträgt 50% des Pauschalbetrages.

8. **Zuständigkeit und Verfahren**

8.1 Zuständigkeit

Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.

8.2 Verfahren

8.2.1 Die Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendungen für fortgebildete Fachkräfte der Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft in ihrem Gemeindegebiet, im Einführungsjahr 2006 zum Stichtag 1. Oktober, in den Folgejahren jährlich zum Stichtag 1. Juli. Antragsformulare sind bei den Regierungspräsidien erhältlich.

8.2.2 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis als erbracht. Im Einzelfall können vom Regierungspräsidium weitere Nachweise verlangt werden.

8.2.3 Der Rechnungshof ist gemäß § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern (vgl. Ziff. 3) zu prüfen.

8.2.4 Abweichend von Nummer 13.4.1 VV zu § 44 LHO sind nur die Nummern 1.1, 1.8, 2.3, 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 8.1, 8.3, 9 und 10.2 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AnBest-K) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

8.3 Auszahlung

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Regierungspräsidien nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.

8.3.2 Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall aus besonderen Gründen unter Beachtung von Nummer 7 VV zu § 44 LHO eine andere Auszahlungsweise durchführen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.